



Dezember 2018

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) – Sonderbestimmungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik (Art. 32a ArGV 2)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung (18. Juli bis 31. Oktober 2018)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen.....	3
3	Bemerkungen der Kantone	3
3.1	Neuer Artikel 32a ArGV 2: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik.....	3
3.1.1	Einleitungssatz	4
3.1.2	Buchstabe a:	4
3.1.3	Buchstabe b:	4
4	Bemerkungen weiterer Adressaten	5
5	Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden	6

1 Ausgangslage

Das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) erteilt für bestimmte Tätigkeiten in der Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) jährlich rund 250 Nacht- und Sonntagsarbeitsbewilligungen. Diese Bewilligungen werden grundsätzlich für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Auch die kantonalen Arbeitsinspektorate, die für die Bewilligungen für vorübergehende Nacht- und Sonntagsarbeit zuständig sind, erteilen ihrerseits mehrere Hundert Bewilligungen für solche Tätigkeiten.

Dabei handelt es sich einerseits um Bewilligungen für Pikettdienste in der Nacht oder am Sonntag, die für die Behebung von Störungen an Netz- oder Informatiksystemen notwendig sind. Sofern die Unterbrechung eines bestimmten Informatiksystems während der Betriebszeiten die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährden würde, werden Arbeitszeitbewilligungen ausserdem auch für Wartungsarbeiten erteilt. Die Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit für diese Tätigkeiten im Zusammenhang mit Netz- oder Informatiksystemen ist gemäss ständiger Praxis des SECO seit mehreren Jahren anerkannt (vgl. auch Art. 28 ArGV 1¹).

In Anbetracht dieser Tatsache hat das SECO im Rahmen einer Arbeitsgruppe mit den Sozialpartnern der Branche den Erlass einer neuen Sonderbestimmung in der ArGV 2 geprüft. Der nun vorliegende Artikel 32a ArGV 2 befreit die Unternehmen von der Einholung von Nacht- und Sonntagsarbeitsbewilligungen für die oben erwähnten Arbeitstätigkeiten.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens gingen 28 Stellungnahmen ein. Davon stammen 18 von den Kantonen, 10 von Organisationen oder Verbänden und weiteren interessierten Kreisen.²

Die 18 Kantone befürworten die Revision (AG, AI, BE, BS, GE, GR, JU, LU, OW, NW, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS und ZH). Allerdings wurden einige redaktionelle Anpassungsvorschläge geäussert.

Die 10 anderen Vernehmlassungsteilnehmenden befürworten die Revision auch (das CP, die FDP, die FER, der SAV, der SGB, die sgV, die SP, die SVP, Swico und die UPC Schweiz GmbH), bringen aber einige redaktionelle Anpassungsvorschläge an.

3 Bemerkungen der Kantone

Die Unentbehrlichkeit von Nacht- und Sonntagsarbeit zur Behebung von Störungen an Netz- oder Informatiksystemen sowie für entsprechende Wartungsarbeiten ist unbestritten. Einigkeit besteht zudem darüber, dass nicht nur die Unternehmen, sondern auch die Behörden deutlich entlastet würden durch die Ausnahmebestimmung, die sich an einer bereits bestehenden Praxis orientiert. Entsprechend wird die Einführung einer neuen Ausnahmebestimmung in der ArGV 2 zur Befreiung der Unternehmen von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit begrüsst und ihre Notwendigkeit ist allgemein anerkannt.

3.1 Neuer Artikel 32a ArGV 2: Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit Aufgaben der Informations- und Kommunikationstechnik

Der Kanton BS hält fest, dass die Ausnahmebestimmung den Kanton aus administrativer Sicht nicht wirklich stark entlasten würde, da nur etwa zehn Prozent der jährlich eingehenden Be-

¹ Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz vom 10. Mai 2000 (ArGV 1; SR 822.111).

² Die Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen befindet sich im Anhang.

willigungsgesuche diese Branche betreffen. Werden im Rahmen von Wartungsarbeiten zusätzlich andere Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (auch von Drittfirmen) für den finalen Test der gewarteten Software benötigt, so sind diese ebenfalls vom persönlichen Geltungsbereich der Ausnahmeregelung erfasst.

Der Kanton TG fügt an, er erwarte, dass das SECO die im erläuternden Bericht aufgeführten Definitionen und Präzisierungen vollumfänglich in die Wegleitung zur Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz aufnimmt.

Der Kanton GR ist der Meinung, dass aufgrund der heutigen Entwicklungen Nacht- und Sonntagsarbeit im IT-Bereich bereits schon im Grundsatz für erforderlich und gewöhnlich betrachtet wird. Daraus leitet er ab, dass in den Unternehmen Alternativen gar nicht mehr genügend evaluiert würden. Er fordert neben einer klareren Bestimmung ein Merkblatt für Unternehmen, das in aller Kürze und Klarheit über die wesentlichen Regeln der Nacht- und Sonntagsarbeit im Allgemeinen und der neuen Bestimmung Auskunft gibt. Laut dem Kanton GR sollte auch vermerkt werden, dass alternative Lösungsansätze zwingend geprüft werden müssen. Es soll in der Dokumentation zum System ersichtlich sein, weshalb Wartungs- und Störungsbehebungsarbeiten aus betrieblicher Sicht nachts und sonntags notwendig sind, was dem Vollzug sehr dienen würde.

3.1.1 Einleitungssatz

Gemäss dem Kanton GR sollte die Ausnahmebestimmung überarbeitet werden. Er ist der Ansicht, dass Nacht- und Sonntagsarbeit nur dann bewilligungsfrei möglich sein sollte, wenn die Störungsbehebung oder die Wartungsarbeiten tagsüber oder abends an Werktagen Arbeitsunterbrüche im Unternehmen zur Folge hätten, die hohe Zusatzkosten verursachen würden. Er betont, dass die Voraussetzungen für die bewilligungsfreien Arbeitseinsätze konkret aus der Bestimmung ersichtlich sein müssen. Ausserdem ist für den Kanton GR der Satzteil «eine der folgenden Arbeiten an einer Netz- oder Informatikstruktur, deren Unterbrechung während der Betriebszeiten die Aufrechterhaltung des Betriebs gefährden würde» unklar.

3.1.2 Buchstabe a:

Im erläuternden Bericht steht, dass die von der Störung betroffene Netz- oder Informatikstruktur für die Aufrechterhaltung der Betriebstätigkeit eines Unternehmens wesentlich sein muss. Zudem muss die Erledigung der Arbeiten während des Tages oder eine Verschiebung auf den Montag nicht möglich oder zumutbar sein. Nach Meinung des Kantons GR gehen die Begriffe «wesentlich» und «zumutbar» nicht aus der Bestimmung hervor.

3.1.3 Buchstabe b:

Dieser Buchstabe betrifft jegliche Wartungsarbeiten an der Netz- oder Informatikstruktur, die mit der Unterbrechung einer Softwareapplikation oder der Netzinfrastruktur einhergehen und dadurch die Aufrechterhaltung des Betriebes gefährden, wobei weder planerische Mittel noch zumutbare organisatorische Massnahmen die Durchführung der für die Wartung erforderlichen Arbeiten tagsüber oder an Werktagen ermöglichen. Eine Gefährdung der Aufrechterhaltung des Betriebes liegt bereits vor, wenn die Dienste einer Softwareapplikation oder der Netzinfrastruktur im Falle einer Störung auf dem Primärsystem nicht auf das vorgesehene Redundanz-System verschoben werden können, weil dieses während der Wartungsarbeit nicht zur Verfügung steht. Es wird in diesem Sinne nicht verlangt, dass auf eine bestehende Netz- oder Informatikstruktur überhaupt nicht mehr zugegriffen werden kann.

Der Kanton VS schlägt vor, den Buchstaben b umzuformulieren und die Ausnahmeregelung auf Situationen zu beschränken, in denen ein Eingreifen tagsüber oder an Werktagen aufgrund der starken Nutzung der Netz- oder Informatikstruktur schwierig oder technisch unmöglich ist. Er ist der Ansicht, dass Wartungsarbeiten per Definition im Voraus geplant werden können und müssen. Er fügt an, dass Buchstabe b zu ungenau formuliert ist, da die Begriffe weder in

der ArGV 2 noch im erläuternden Bericht genau erklärt werden können und das Risiko einer sehr oder zu freien Auslegung besteht.

Der Kanton GR merkt an, dass gemäss dem Wortlaut von Buchstabe b die Voraussetzung, wonach die Wartung, «welche weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen am Tag und während den Werktagen erfolgen kann» nur für Wartungsarbeiten, nicht aber für Störungsbehebungen gilt, obwohl im erläuternden Bericht das Gegenteil ausgeführt wird.

4 Bemerkungen weiterer Adressaten

Die Organisationen, Verbände und weiteren interessierten Kreise (das CP, die FER, die FDP, die SP, Swico, die SVP, der SAV, der SGB, die sgv et die UPC Schweiz GmbH) befürworten die Revision einstimmig und sind der Ansicht, dass die Ausnahmeregelung für Unternehmen und Behörden eine Erleichterung darstellt. Die FER hält fest, dass Artikel 32a ArGV 2 den effektiven Bedürfnissen der Unternehmen, von deren Mitarbeitenden sowie deren Kundinnen und Kunden entspricht. Dennoch hat die FER diverse Bemerkungen zu einigen der verwendeten Begriffe gemacht.

Dem erläuternden Bericht nach umfasst der Begriff «Netz- oder Informatikstruktur» «sämtliche Softwareapplikationen unter Einschluss der physischen Serverkomponenten sowie aller Netzwerkkomponenten». Die FER schlägt vor, dass in der zukünftigen Wegleitung zum Artikel besser von «Software» als von «Softwareapplikationen» die Rede sein sollte. Zudem betont sie, dass die IT-Migration auch unter den Begriff «Wartung» fällt.

Wartungsarbeiten für Updates von Programmversionen können ausserdem im Voraus geplant werden. Deshalb ist bei der Planung solcher Wartungsarbeiten immer zu prüfen, ob sie sich abends und an Werktagen durchführen lassen. So steht es auch im erläuternden Bericht. Aber gemäss der FER müsste in der Bestimmung das Satzende von Buchstabe b in diesem Sinne umformuliert und der Abend hinzugefügt werden. Oder es müsste stehen, dass diese Wartungsarbeiten weder mit planerischen Mitteln noch mit organisatorischen Massnahmen ausserhalb der Nacht und des Sonntags erfolgen können. Schliesslich muss es sich um Arbeiten handeln, die sich nicht ausserhalb der Nacht und des Sonntags durchführen lassen. Sie können also nicht nur am Tag, sondern auch abends nicht durchgeführt werden.

Die FER empfiehlt zudem, den französischen Begriff «travailleurs dans le domaine des technologies de l'information et de la communication» im Wortlaut des Artikelentwurfs durch die im französischen Titel des Artikels verwendete Formulierung zu ersetzen, nämlich «travailleurs ayant des tâches relevant des technologies de l'information et de la communication» oder sonst durch «travailleurs occupés à des tâches de (...)».

Schliesslich ist die FER der Ansicht, dass der Begriff «travailleuses et travailleurs» durch «travailleur» oder «travailleurs» ersetzt werden sollte, damit derselbe Begriff wie im Obligationenrecht, im Arbeitsgesetz und in den entsprechenden Verordnungen verwendet wird.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzungen	Teilnehmende
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
BE	Regierungsrat des Kantons Bern
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
GE	Conseil d'État de la République et Canton de Genève
GR	Regierung des Kantons Graubünden
JU	Gouvernement de la République et Canton du Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
OW	Regierungsrat des Kantons Obwalden
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Regierungsrat des Kantons Schwyz
TG	Regierungsrat des Kantons Thurgau
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri
VD	Conseil d'État du Canton du Vaud
VS	Conseil d'État du Canton du Valais
ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
Organisationen, Verbände und weitere interessierte Kreise	
CP	Centre Patronal
FDP	FDP. Die Liberalen
PLR	Les Libéraux-Radicaux
FER	Fédération des Entreprises Romandes
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
UPS	Union patronale suisse
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund

USS	Union syndicale suisse
SVP	Schweizerische Volkspartei
UDC	Union Démocratique du centre
sgv	Dachorganisation der Schweizer KMU
usam	Organisation faîtière des PME suisses
Swico	Wirtschaftsverband für die digitale Schweiz
SP	Sozialdemokratische Partei Schweiz
PS	Parti socialiste suisse
UPC Schweiz GmbH	